



Beschlussvorlage (Nr. 2023-0163)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	20.11.2023

TOP:

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Der beigefügten Änderungssatzung wird zugestimmt.

Sachverhalt:

1.) Bestehende Satzungsregelungen

Die seit 01.01.2020 geltende Hundesteuersatzung der Gemeinde Brühl enthält in § 5 folgende Steuersätze:

Ersthund:	96,00 €
Zweithund:	192,00 €
Kampfhund:	390,00 €
2.Kampfhund:	780,00 €

Die Sätze für Zweithunde und Zweite Kampfhunde gelten auch für jeden weiteren von einem Hundehalter gehaltenen Hund; dies kommt in der Praxis jedoch nur selten vor. Für Züchter enthält die Satzung in § 5 Absatz 4 eine Sonderregelung („Zwingersteuer“); auch dieser Regelungstatbestand war in der Praxis nicht relevant. Es gibt Steuerbefreiungstatbestände in § 6 Abs.1 für Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen gehalten werden (z.B. Blindenhunde oder Servicehunde), sowie für Rettungs- und Schutzhunde. Darüber hinaus regelt § 6 Abs.2 eine Steuerermäßigung in Höhe von 21,00 Euro für Hunde, die erfolgreich einen sogenannten „Team-Test“, bzw. eine Schutz- oder Begleithundeprüfung abgelegt haben. Aktuell profitieren rund 70 Hundehalter von der Ermäßigung. Bei Verlust der erforderlichen Hundesteuermarke wird für eine Ersatzmarke gemäß § 11 der Satzung eine Gebühr von 8,00 € erhoben.

Eine Regelung für Hunde aus Tierheimen o.ä. Einrichtungen enthält die Satzung nicht. Eine solche war 2012 aus mehreren Gründen aus der Hundesteuersatzung herausgenommen worden; es hatte zuvor immer wieder Probleme und Diskussionen um eine solche Regelung gegeben.

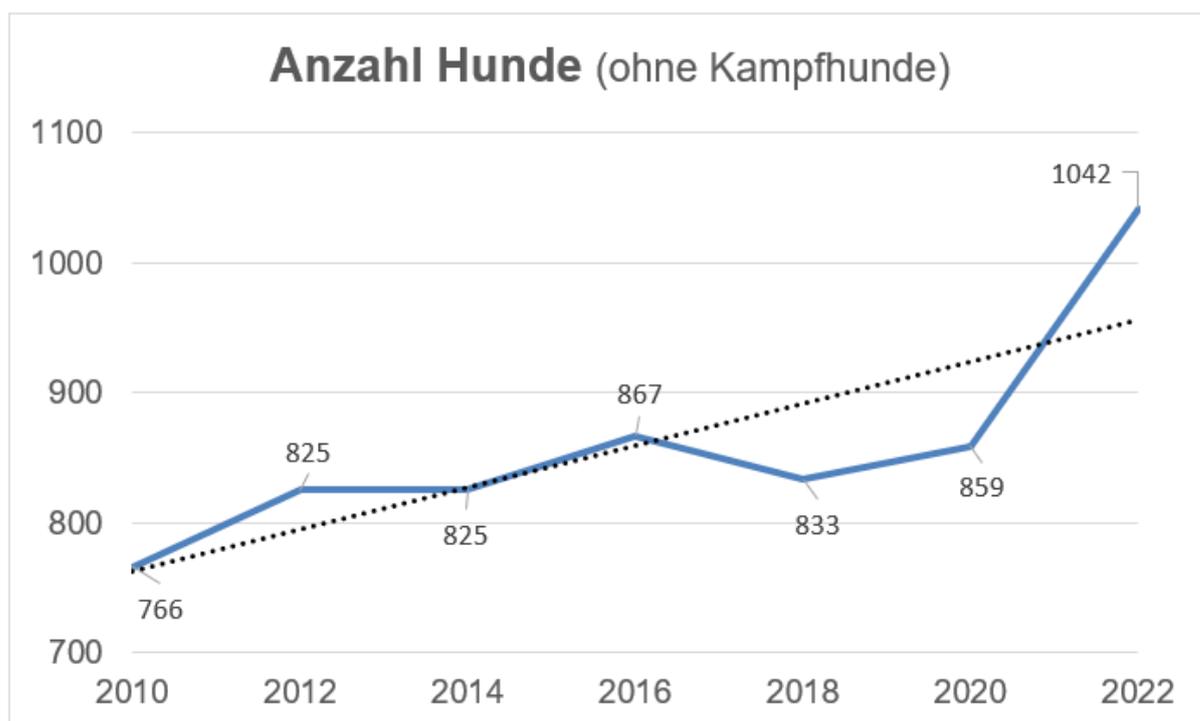
2.) Gründe für Anhebung der Steuersätze

§ 78 der Gemeindeordnung legt eine für die Kommunen verbindliche Rangfolge der Erzielung von Erträgen und Einzahlung fest. Geboten sind, sofern keine Zuweisungen o.ä. zur Verfügung stehen, zuerst Entgelte für die gebotenen Leistungen und Steuern zu erheben; erst danach dürfen Kredite zur Finanzierung herangezogen werden. Die aktuelle Haushaltslage ist so, dass Kreditaufnahmen erforderlich werden, um die kommunalen Angebote in der gewohnten Qualität aufrecht zu erhalten. Es ist also zwingend geboten, Gebühren und Steuern regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. Eine Haushaltskonsolidierungskommission, bestehend aus Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderats, hat in einer Arbeitssitzung am 16.10.2023 der Verwaltung den Auftrag erteilt, das Thema Erhöhung der Hundesteuer dem Gemeinderat zur Beratung vorzulegen.

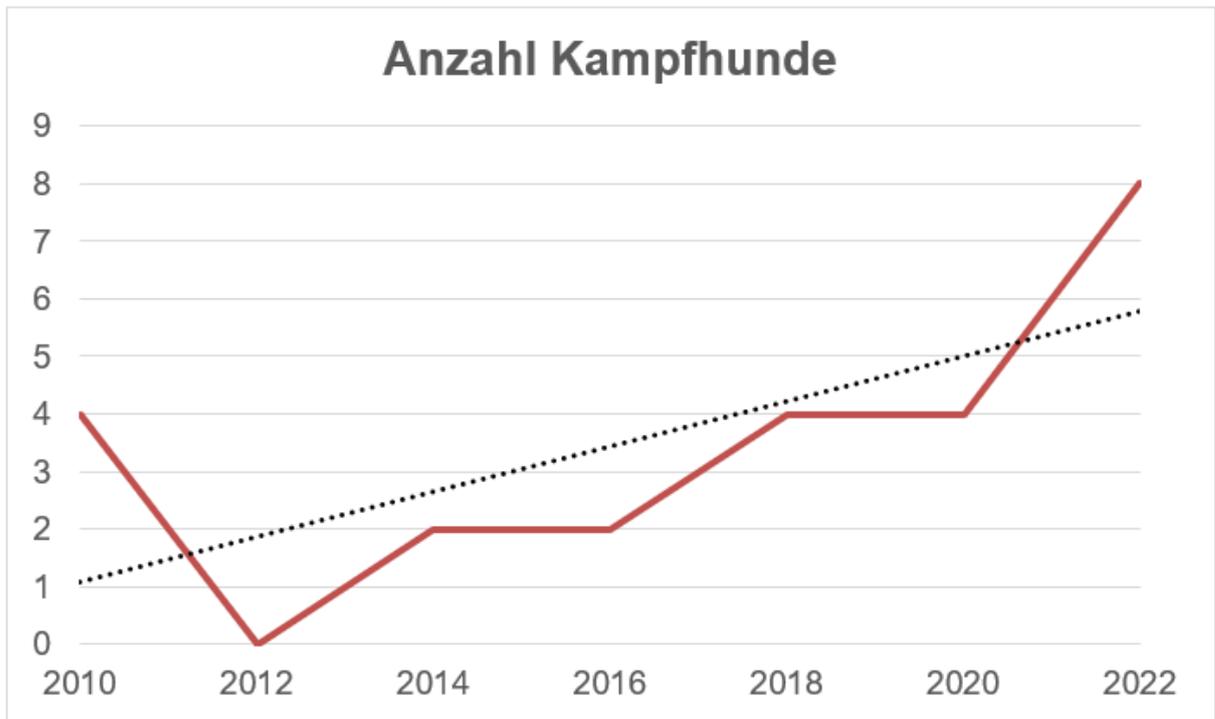
Darüber hinaus sind sich Gemeinderat und Verwaltung grundsätzlich einig, dass Gebühren und Steuersätze besser in kürzeren Zeitabständen angehoben werden sollten, um allzu große Betragssprünge zu vermeiden, die sich zwangsweise ergeben, wenn man Anpassungen zu lange hinausschiebt.

Die Hundesteuer hat nicht nur die Aufgabe, Erträge für die Kommune zu erwirtschaften, sie hat vielmehr auch eine wichtige Lenkungsfunktion. Durch die Steuer soll die Zahl der in einer Gemeinde gehaltenen Hunde eingedämmt werden, weil mit Hundehaltung doch auch immer wieder ordnungs- und nachbarschaftsrechtlich Probleme verbunden sind. Darüber hinaus soll verhindert werden, dass allzu leichtfertig Hunde angeschafft werden von unbedachten Haltern, denen die Verantwortung für ein solches Tier schnell über den Kopf wächst. Um diese Lenkungsfunktion wirksam auszuüben, ist es ratsam, die Hundesteuersätze nicht zu tief anzusetzen und darüber hinaus an der allgemeinen Einkommensentwicklung zu orientieren.

Die beiden nachfolgenden Grafiken zeigen die Entwicklung der Hundehaltung seit 2010.



Seit 2010 hat sich die Zahl gehaltener Hunde in Brühl deutlich erhöht – im Schnitt um 2,6 % pro Jahr. Insgesamt gibt es im Jahr 2022 rund 36 % mehr Hunde als 2010.



Bei den Kampfhunden hatte sich die Anzahl in der Vergangenheit stets im Bereich 0 – 4 bewegt. Zuletzt war ein deutlicher Anstieg auf acht Hunde festzustellen.

Im Jahr 2022 wurde eine Hundebestandsprüfung durchgeführt. Die Kontrolle bewies, dass zahlreiche Hunde bewusst oder aus Unkenntnis nicht angemeldet waren. Der deutliche Anstieg im Jahr 2022 resultiert sicherlich auch zum Teil aus der Hundekontrolle. Um zukünftig datenschutzrechtlichen Bedenken zuvorzukommen, soll die Hundesteuersatzung der Gemeinde Brühl um einen entsprechenden Passus ergänzt werden, der Kontrollen in regelmäßigen Abständen legitimiert.

3.) Steuersätze in den Nachbargemeinden zum Vergleich

Gemeinde	Steuerhöhe*				
	Ersthund Euro	J. w. Hund Euro	Zwingerhund Euro	Kampfhund Euro	j. w. K-hund Euro
Brühl (bisher)	96	192	192	390	780
Ketsch	96	192	192	360	720
Oftersheim	84	168	252	-	-
Plankstadt	90	180	180	500	800
Schwetzingen	102	204	204	600	1.020
Eppelheim	96	204	288	720	1.440
Ø RNK	87	174	200	625	1.126

*Quelle: Kommunalen Finanzbericht 2022 / Stadtrecht online

4.) Vorschlag der Verwaltung

Es ist aus Gründen der Verwaltungspraxis ratsam, eine Steueränderung zum 01.01. eines Jahres in Kraft treten zu lassen (Stichworte: Jahresbescheide, Jahreszahler; siehe hierzu auch § 4 der Satzung). Auch ist es sinnvoll, die Steuerbeträge so festzulegen, dass sie durch 12 teilbar sind, ohne nennenswerte Nachkommastellen zu erzeugen, weil bei unterjähriger Beendigung der Hundehaltung monatsgenaue Rückerstattungen vorgenommen werden.

Die Verwaltung schlägt folgende Steuersätze vor:

Ersthund: 108,00 € (Erhöhung um 12,00 €)
Zweithund+: 216,00 € (Erhöhung um 24,00 €)
Kampfhund: 450,00 € (Erhöhung um 60,00 €)
2.Kampfhund+: 900,00 € (Erhöhung um 120,00 €)

Ermäßigung nach § 6: 30,00 € (bisher 21,00 €)

(für Hunde, die erfolgreich einen sogenannten „Team-Test“, bzw. eine Schutz- oder Begleithundeprüfung abgelegt haben)

Hundsteuer-Ersatzmarke: 10,00 € (bisher 8,00 €)

Die Satzung wird um einen Passus ergänzt, der künftige Hundebestandsaufnahmen in regelmäßigen Abständen durch das Ortsrecht legitimiert.

Bei allen weiteren Satzungsregelungen sieht die Verwaltung derzeit keinen Handlungsbedarf für eine Änderung.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss

Anlage 1: Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Brühl (Hundesteuersatzung)

